



steuermanufaktur
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH
NETPHEN - WILNSDORF - BURBACH

LOTSE
Juli 2016

In dieser Ausgabe:

Geschenke an Geschäftsfreunde – so geht's!
Wermutstropfen bei der Rentenerhöhung
Alles bleibt beim Alten - Versteuerung von Abschlagszahlungen
Minenfeld: Auslandstätigkeit als Unternehmer
Buchen auf Wolke 7?
Dauerbrenner GmbH Teil 1 – So geht's los
Sichern Sie Ihre Unternehmensliquidität
Die Erbschaft: Zugunsten der Familie Steuern sparen
Neues aus der Kanzlei



Viel Spaß beim Lesen
**Ihr Claus Hexel und
Rüdiger Stahl mit Team**

Geschenke an Geschäftsfreunde – so geht's!

Sie schenken gerne? Dann wird Sie das freuen: Wer anlässlich eines persönlichen Ereignisses wie z.B. Geburtstag, Geburt eines Kindes, Hochzeit, Jubiläum, Konfirmation, Kommunion, Krankheit eines Ehegatten, Richtfest, Umzug etc. eine **Aufmerksamkeit** mit Wert bis 60 € einschließlich Umsatzsteuer überreicht, braucht keine Pauschalsteuer nach § 37b EStG in Höhe von 30% anzumelden. Der Beschenkte muss das auch nicht als Betriebseinnahme versteuern. Ist die Aufmerksamkeit teurer als 60 € muss dieses pauschal besteuert werden, wenn nicht der Empfänger die Versteuerung übernimmt.

Die Freigrenze gilt je Anlass und ist personenunabhängig. Begünstigt sind aber nur Sachgeschenke. Ein Wertgutschein nur, wenn gewährleistet ist, dass ein Umtausch in Geld nicht möglich ist.

Andere Geschenke sind vom Empfänger zu versteuern, oder der Schenker kann die Steuer pauschal mit 30% übernehmen.

Praxistipp: Notieren Sie auf dem Beleg das persönliche Ereignis. Dann ist die Aufmerksamkeit **a) abzugsfähig** und **b) unterliegt nicht der Pauschalsteuer**.



Wermutstropfen bei der Rentenerhöhung – drohende Steuerpflicht für Rentner ab 2016

Was haben Babies und Rentner gemeinsam?

Sie sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Soll heißen: wenn ein Kind auf die Welt kommt und aus irgendwelchen Gründen gleich Einkünfte hat, weil Eltern oder andere es so geregelt haben, dann setzt sofort die Steuerpflicht ein. So gilt auch grundsätzliche Steuerpflicht für Rentnerinnen und Rentner.

Das verbreitete Halbwissen, Rentner seien steuerbefreit, war noch nie anwendbar.

Warum wird das Thema in den Medien jetzt so hoch gekocht?

Bereits **seit 01. Januar 2005** ist das Alterseinkünftegesetz in Kraft getreten. Demnach gilt bei Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen eine nachgelagerte Besteuerung. Die Rentenbesteuerung betrifft auch Renten aus verminderter Erwerbsfähigkeit oder Hinterbliebenenrenten.

Versorgungs- und Entschädigungsrenten z. B. von der Berufsgenossenschaft bleiben steuerfrei. Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen, die nicht Riester- oder Basisrenten sind, sowie Direktversicherungen unterliegen auch weiterhin der Besteuerung mit dem Ertragsanteil. Dies gilt auch für Leibrenten aus Veräußerungsgeschäften.

Wieviel Rente tatsächlich zu versteuern ist, hängt vom **Jahr des Renteneintritts** ab:

- wer 2005 und früher in Rente ging, muss 50 Prozent seiner Rente versteuern;
- ab 2006 sind 52 Prozent der Rente steuerpflichtig;
- ab 2007 sind es 54 Prozent
- ab 2008 sind es 56 Prozent usw.

Ab 2016 müssen **72 Prozent** versteuert werden. Damit sind immerhin 28 Prozent steuerfrei. Dieser Freibetrag richtet sich somit nur nach dem Jahr des Renteneintritts und bleibt auch künftig steuerfrei.

Allerdings ist der steuerpflichtige Rentenanteil nur dann zu besteuern, wenn in 2016 der sogenannte Grundfreibetrag für Ledige von € 8.652,00 (in 2015 waren es € 8.472,00) überschritten wird. Für Verheiratete beträgt dieser Grundfreibetrag € 17.304,00 (in 2015 waren das € 16.944,00).

Sollten noch weitere Einkünfte vorhanden sein, sind diese natürlich auch zu versteuern.

Doch es gibt auch **Steuervorteile**, die wahrgenommen werden können. So können Rentner auch wie andere Steuerpflichtige die Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen, die private Haftpflichtversicherung (auch für das Auto) und Kosten für Medikamente und Arztbesuche oder andere außergewöhnliche Belastungen vom steuerpflichtigen Einkommen absetzen.

Wenn nach Abzug all dieser Kosten die Grundfreibeträge überschritten werden, entsteht erst dann eine Einkommensteuer.

Ihr Steuerberater berät Sie hierzu gerne und kann Ihnen dazu genaue Berechnungen erstellen.

Alles bleibt beim Alten - Versteuerung von Abschlagszahlungen

Bekanntermaßen beeinflusst der Bundesfinanzhof in München mit seinen Urteilen maßgeblich unsere Steuergesetzgebung bzw. die Auslegung der komplizierten Steuergesetze. Und manches Mal wird gängige Praxis einfach über den Haufen geworfen. So geschehen mit einem Urteil des Bundesfinanzhofes von 2014. Hier entschied der Bundesfinanzhof, dass Abschlagszahlungen bei Architekten und Ingenieuren nach HOAI in dem Urteilsfall sofort zur Gewinnrealisierung führt.

Dieses Urteil wurde von der Finanzverwaltung aufgegriffen und sogar noch ausgedehnt. Mit Schreiben des Bundesfinanzministeriums von Juni 2015 sollten nun alle Abschlagszahlungen aus Werkleistungen sofort zu einer Gewinnrealisierung führen.

Hiergegen liefen alle Verbände Sturm. Und waren mit ihrer Initiative erfolgreich. Am 15. März 2016 hatte das Bundesfinanzministerium ein Einsehen und **nahm sein Schreiben zurück**. Somit bleibt es bei der Versteuerung **nach** Fertigstellung des Gewerks.

Minenfeld: Auslandstätigkeit als Unternehmer

Sie tun als Unternehmer sicher alles, um Ihren Betrieb voranzubringen. Dann haben Sie sicherlich auch schon lange die Absatzmärkte in anderen Staaten anvisiert oder erschlossen. Schließlich sind wir Deutschen eine Export-Nation. Vielleicht haben Sie auch schon einmal darüber nachgedacht, selbst im Ausland aktiv zu werden?

Der Fiskus sieht diese Aktivitäten naturgemäß zumindest als potentielle „**Steuerverlagerung**“ – oft auch als potentielle Steuerhinterziehung.

Daher hat er ein „Minenfeld“ von Vorschriften und Überwachungsmethoden vorbereitet. Hier die wichtigsten 5 Fallen auf dem Weg in eine erfolgreiche Auslandsaktivität:

Falle Nr. 1: Meldepflicht beim Finanzamt

Als Ausgangssituation gründen Sie ein Unternehmen im Ausland. Hier beginnt dann auch schon das verminnte Gelände. Erst einmal ist der **Beteiligungserwerb** oder die **Gründung** einer „Betriebsstätte“ im Ausland **unverzüglich** beim deutschen Finanzamt anzuzeigen.

Sobald Sie eine Beteiligung an einer ausländischen Gesellschaft erwerben, oder selbst eine Gesellschaft gründen, müssen Sie das dem Fiskus anzeigen.

Das gilt übrigens auch für eine sogenannte „Betriebsstätte“ – das kann erst mal auch nur ein Büro im Ausland sein (die Definition von „Betriebsstätte“ ist Länderspezifisch unterschiedlich)

Falle Nr. 2: „Funktionsverlagerung“ ins Ausland bei Kapitalgesellschaften

Die **Produktion** oder der **Vertrieb** wird mit den **dazugehörigen Chancen und Risiken** ins Ausland übertragen. In diesem Fall sprechen wir von einer **Funktionsverlagerung**. Für dieses Transferpaket würde ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsführer ein **angemessenes Entgelt in Höhe des Barwerts** des entgangenen Reingewinns nach Steuern verlangen. – Das Finanzamt setzt diesen Betrag auf jeden Fall als Entgelt an.

Wenn auch nur Teile der Produktion oder des Vertriebes verlegt werden, würde eine „ordentlicher und gewissenhafter“ Geschäftsführer für den der deutschen „Mutter“ **entgangenen Gewinn** aus dieser Tätigkeit ein angemessenes Entgelt verlangen – dieses wird das Finanzamt dann auch ansetzen (auch wenn es nicht geflossen ist).

Falle Nr. 3: Verrechnungspreise

Zwischen dem ausländischen und dem deutschen Unternehmen besteht ein Waren- und/oder Leistungsaustausch. Die Verrechnungspreise zwischen beiden Unternehmen müssen dem **Fremdvergleich** standhalten. Das Finanzamt wird immer vermuten, dass Gewinne ins Ausland abgesaugt werden. Deshalb sind die Verrechnungspreise ausführlich zu **dokumentieren**. Die Änderung des Finanzamtes erfolgt dabei immer nur zuungunsten des Steuerpflichtigen.

Im laufenden Betrieb kommt es wahrscheinlich zu einem **Waren – und Dienstleistungsaustausch** zwischen inländischem und ausländischem Teil Ihres Unternehmens.

Und hier schlägt das Misstrauen des Fiskus voll zu: Es gibt umfangreiche Regelungen zur **Ermittlung** und **Dokumentation** dieser **Verrechnungspreise**, mit denen die „Absaugung“ des Gewinnes ins Ausland verhindert werden soll.

Falle Nr. 4: „schädliche“ Einkünfte aus „Niedrigsteuerländern“

Wurde das Unternehmen in einem **Niedrigsteuerland** gegründet und hat zudem „schädliche“ Einkünfte, also z.B. solche aus Vermietung von Immobilien, oder Überlassung der Nutzung von Rechten, etc., dann wird der Gewinn des ausländischen Unternehmens über die sogenannte **Hinzurechnungsbesteuerung** hier in Deutschland besteuert.

Diese „Hinzurechnungsbesteuerung“ kann zu einer echten „Doppelbesteuerung“ führen.

„Niedrigsteuerländer“ sind übrigens im Zweifel alle Staaten, die einen niedrigeren Steuersatz haben als Deutschland ;-)

Falle Nr. 5: Transfer von Wirtschaftsgütern

Sie gründen eine Betriebsstätte im Ausland und bringen dazu eine Maschine dorthin. Dann sollten Sie wissen, dass die **stillen Reserven** dadurch aufgedeckt werden.

Für den Anfang würden Sie erst einmal **gebrauchte Maschinen** in die neu gegründete Betriebsstätte stellen? Achtung: Ist der Verkehrswert der Maschine höher als der in Ihrer Bilanz ausgewiesene Buchwert (vielleicht steht dort ja nur noch ein Erinnerungswert von 1 €?), wird die Differenz, die man auch „stille Reserven“ nennt, versteuert.

Die steuerliche Zusammenarbeit mit ausländischen Staaten ist im Wesentlichen in sog. „Doppelbesteuerungsabkommen“ (DBA) geregelt. Davon gibt es mit ca. 100 Ländern Abkommen bzgl. der Einkommen und Vermögen. Etwa weitere 50 Abkommen beziehen sich auf bestimmte Steuerarten wie z. B. die Erbschaftsteuer oder auf die Amtshilfe der Staaten untereinander.

Dort gibt es noch viele weitere Fallen für Ihre Auslandstätigkeit...

Bevor Sie sich also auf das **Minenfeld** Ausland begeben, sollten Sie auf jedem Fall **v o r der ersten Aktivität** Rat bei uns holen.

Wir haben über unser **Steuerberaternetzwerk delfi-net** zusätzlich zu unseren eigenen Kompetenzen auch die Möglichkeit, Spezialisten hinzu zu ziehen. Über unsere Mitgliedschaft im internationalen **Steuerberaternetzwerk Kudos** können wir Ihnen auch Kontakte zu **ausländischen Steuerberatern** vor Ort in vielen Ländern vermitteln.



Buchen auf Wolke 7? Pro und Contra Buchführung in der Cloud

Zur Zeit schießen die Cloud-Angebote für das Rechnungswesen nur so aus dem Boden. Einige Mandanten nutzen diese Lösungen bereits, andere fragen sich möglicherweise ob sich eine Umstellung lohnt.

Es gibt dabei nicht die eine richtige Lösung. Für welchen Anbieter Sie sich entscheiden, hängt von den **Anforderungen** und **Buchungsumfang** Ihres Unternehmens ab. Deshalb geben wir hier keine konkrete Empfehlung, sondern beleuchten generell die Vor- und Nachteile von Cloudlösungen.

Mobilität versus Datensicherheit

Das wohl wichtigste Argument für einen Cloud-Dienst ist die **ständige Verfügbarkeit** Ihrer Daten und Anwendung an jedem Ort. So haben Sie Ihre Geschäftszahlen direkt in der Besprechung mit Ihrem Bankberater, unterwegs auf einer Geschäftsreise oder sogar im Urlaub auf der Terrasse des Ferienhauses im Zugriff.

Unabhängig davon ob Sie selbst buchen oder weiterhin wir als Ihr Steuerberater die Buchführung übernehmen: wenn die Belege eingescannt und in der Cloud-Lösung verarbeitet werden, können alle Berechtigten auf den **gleichen Datenbestand** zugreifen. Lästiges Nachfragen oder Suchen von Belegen wird dadurch erheblich reduziert und die physische Ablage der Belege in einen Ordner kann wesentlich einfacher, weil unsortiert abgewickelt werden.

Doch diese Freiheit hat auch ihre Schattenseite, ein zentraler Aspekt ist die Frage nach der **Datensicherheit**. Dabei geht es um zwei Dinge:

- Wie stellen Sie sicher, dass Ihre Daten nicht verloren gehen?
- Wie wird sichergestellt, dass nur Personen auf die Daten zugreifen können, die auch dazu berechtigt sind?

Bei der Auswahl des Cloud-Anbieters spielt das auf jeden Fall eine zentrale Rolle. Auf der anderen Seite gelten diese Sicherheitsüberlegungen natürlich auch für Ihre Inhouse Software-Lösungen. Auch das will organisiert sein und kostet Zeit und Geld.

Ein weiteres Plus in Sachen **Liquidität**: Für eine Cloud-Lösung zahlen Kunden einen monatlichen Beitrag, so dass teure Hardware-Anschaffungen und Softwarelizenzen entfallen.

Besondere Effekte beim Thema Finanzbuchhaltung und Steuern

Seit dem 1.1.2015 gelten die neuesten „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD), die die bisher schon gültigen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) an die digitale Welt anpassen. Die GoBD wurden vom Bundesfinanzministerium zusammengestellt und stellen in erster Linie Konkretisierungen für Regelungen diverser Gesetze, etwa dem Handelsgesetzbuch und der Abgabenordnung dar. Sie sind damit eine Art Leitfaden dazu, welche Kriterien die Finanzämter an die Steuerpflichtigen stellt, die Einkünfte aus Selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erzielen.

Zwei zentrale Anforderungen an das Cloud-Angebot für die Buchhaltung

1. Datenspeicherung ausschließlich in Deutschland

Für Cloud-Anbieter in Sachen Buchhaltung gelten natürlich das **Bundesdatenschutzgesetz** und alle damit verbundenen Pflichten zum Umgang mit personenbezogenen Daten. Doch darüber hinaus legen die GoBD die Latte für die Speicherung von Buchhaltungsdaten und Belegdateien noch etwas höher.

Die GoBD legen ganz unmissverständlich fest, dass Belege und auch deren digitale Abbilder das Staatsgebiet der Bundesrepublik nicht verlassen dürfen. Der steuerpflichtige Unternehmer muss den Aufenthaltsort seiner Belege benennen können und jederzeit (in vertretbarer Zeit) in der Lage sein, die Belege herbeizuschaffen.

Damit scheiden Anbieter für Ihre Buchhaltung in der Cloud grundsätzlich aus, die Ihnen nicht zusichern, dass die **Daten in der Bundesrepublik gehostet** und gesichert werden.

2. Archivierung digitaler Belege

Egal, ob Sie lediglich elektronische Belege in Ihrem digitalen Belegarchiv aufbewahren möchten oder ob Sie auf das ersetzende Scannen setzen möchten: Eine wichtige Anforderung der GoBD ist die **direkte Zuordenbarkeit** von Belegen zu einem Buchungssatz. Die Finanzverwaltung verlangt, dass es zu jeder Zeit eine Möglichkeit gibt, den zugrundeliegenden Beleg eines Geschäftsvorfalles beim Buchungssatz ausfindig zu machen. Eine Belegdatei sollte also direkt mit dem Buchungssatz verknüpft sein.

Welche Folgen hat ein Verstoß gegen die GoBD?

Eine Nichtbeachtung der GoBD kann durchaus unangenehme Folgen für Unternehmer haben: stellt der Betriebsprüfer fest, dass Ihre Buchführung nicht in Ordnung ist, gräbt er in bestimmten Themen etwas tiefer. Werden dabei Unregelmäßigkeiten entdeckt, kann er Ihre Jahresabschlüsse in Zweifel ziehen und Schätzungen anstellen, wie der tatsächliche Sachverhalt wohl gewesen sein könnte. Deftige Nachzahlungen und vielleicht sogar Strafzuschläge können die Folge sein.

Wenn Sie nach einer passenden Cloud-Lösung suchen, hinterfragen Sie – besser noch lassen Sie sich das schriftlich geben - auf jeden Fall, ob diese den GoBD entsprechen.

Fazit

Buchhaltungssoftware in der Cloud bietet sicherlich einige Vorteile, von der ständigen Verfügbarkeit über eine professionelle Datensicherung bis hin zur laufenden Anpassung an gesetzliche Änderungen bei geringen Investitionen.

Doch aufgepasst: neben den üblichen Anforderungen an die Themen Datensicherheit und Zugriffsschutz stellen die GoBD weitere Anforderungen an die genutzte Software und damit an Ihre Auswahl eines Anbieters.

Wenn Sie vor der Entscheidung stehen oder gerade darüber nachdenken, sprechen Sie uns an. Gern unterstützen wir Sie bei der Auswahl im konkreten Fall, damit unsere Zusammenarbeit reibungslos funktioniert.



Dauerbrenner GmbH Teil 1 – So geht’s los

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (kurz GmbH) wurde erstmals weltweit ermöglicht durch das Deutsche GmbH – Gesetz vom 20. April 1892. Diese Gesellschaftsform breitete sich in der Folge schnell aus über Österreich, Portugal, Brasilien usw. und in nahezu allen Ländern gibt es heute ähnliche Rechtsformen.

Die Gesellschaft ist eine **Kapitalgesellschaft** und **haftet nur mit dem eigenen Vermögen** im Gegensatz zu Einzelunternehmen oder ‘einfachen’ Personengesellschaften.

Das führte in früheren Jahren schnell – auch aus Unwissenheit – zu Vorurteilen wie “ Gehst de mit, bist de hin “. Sollte wohl heißen, wenn Du mit einer solchen Gesellschaft Geschäfte machst, dann musst Du sehr aufpassen. Wenn Du nicht vorsichtig genug bist, kannst Du Geld verlieren (denn da steht ja kein ehrenwerter Kaufmann dahinter).

“ Vorsicht ist die Mutter der Porzellankiste “

Gilt das nicht für alle unternehmerischen und geschäftlichen Aktivitäten – egal mit wem und mit welcher Gesellschafts- und Unternehmensform?

Wir wollen mit diesem Lotsen beginnen, die GmbH vorzustellen und Ihnen als Leser wichtige Grundlagen von der Gründung bis zur Auflösung der Gesellschaft näher zu bringen.

Wenn Sie gerade darüber nachdenken, eine GmbH zu gründen und keine Lust haben weiterzulesen, sprechen Sie uns an.

Wie entsteht eine GmbH?

Oben haben wir schon auf das GmbH-Gesetz hingewiesen, nach dessen Vorschriften eine Gesellschaftsgründung erfolgen muss. Weitere Rechtsgrundlagen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), das Umwandlungsgesetz (UmwG) und die Insolvenzordnung (InsO).

Zur **Gründung** ist mindestens eine Person (Einmann-GmbH) notwendig. Es können aber auch beliebig viele weitere Personen daran teilnehmen. Mögliche Gesellschafter können sowohl natürliche und juristische Personen als auch andere Gesellschaften sein wie z.B. oHG, KG, GbR, AG oder Erbengemeinschaften.

Die Gesellschafter vereinbaren einen **Gesellschaftsvertrag (Satzung der Gesellschaft)** der mindestens folgendes beinhalten muss:

- Firma (Name), Sitz und Gegenstand der GmbH
- Höhe des Stammkapitals und Übernahme der Stammeinlagen durch die Gesellschafter

Firma

Die Firma der GmbH muss die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, z.B. „GmbH“ enthalten. Der Firmenname muss zur Kennzeichnung geeignet, nicht irreführend und nicht mit bereits eingetragenen Firmen verwechslungsfähig sein.

Sitz

Sitz der Gesellschaft ist der Ort, den der Gesellschaftsvertrag bestimmt. Der Sitz muss in Deutschland liegen. Daneben kann die GmbH allerdings auch deutsche oder ausländische Zweigniederlassungen unterhalten.

Gegenstand der GmbH

Eine GmbH kann für jeden gesetzlich zulässigen Zweck errichtet werden.

Höhe des Stammkapitals

Das Mindeststammkapital beträgt in Deutschland 25.000,00 €.

Das Mindeststammkapital einer Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) beträgt 1,00 €. Hierzu später mehr.

Betrag der Geschäftsanteile

Der Geschäftsanteil ist der von einem Gesellschafter übernommene Anteil am Stammkapital. Der Anteil kann in Geld oder in Form von Sacheinlagen erbracht werden. Der Geschäftsanteil eines jeden Gesellschafters muss auf volle Euro lauten. Bei der Errichtung einer GmbH kann ein Gesellschafter mehrere Anteile übernehmen. Sie können unterschiedlich hoch sein.

Errichtung der GmbH

Eine GmbH entsteht erst mit der Eintragung in das Handelsregister. Aus diesem Grund muss der Gesellschaftsvertrag notariell beurkundet werden. Anschließend ist eine notariell beglaubigte Handelsregister-Anmeldung vorzunehmen.

Vor einem Notar wird der Gesellschaftsvertrag Wort für Wort vorgelesen und anschließend von allen Gesellschaftern unterschrieben. Der Vertrag legt alle Rechte und Pflichten der Mitgründer für die Gründung der GmbH und die Satzung der künftigen GmbH fest. Vor Abschluss des notariellen Gesellschaftsvertrages ist das Unternehmen eine Vorgründungsgesellschaft. Zwischen dem Zeitpunkt der notariellen Beurkundung und dem der Eintragung handelt es sich um eine **‘Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung’(GmbH i.G.)**. Der Zusatz i. G. weist darauf hin, dass die Gesellschaft sich noch in der Gründungsphase befindet.

In dieser Phase kann die Gesellschaft schon tätig werden, kann also beispielsweise Kaufverträge abschließen. Haftungsrechtlich entspricht sie allerdings einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts d.h. bis zur Eintragung der GmbH in das Handelsregister haften die Gründungsgesellschafter persönlich und unbeschränkt.

Anmeldung zum Handelsregister

Die GmbH ist bei dem Registergericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung zum Handelsregister (Abteilung B) anzumelden. Dies ist in der Regel das Amtsgericht.

Die Anmeldung darf erst vorgenommen werden, wenn mindestens ein Viertel jedes Geschäftsanteils und mindestens ein Betrag in Höhe der Hälfte des Mindeststammkapitals eingezahlt ist. Sacheinlagen müssen so an die Gesellschaft übergehen, dass sie dieser endgültig zur freien Verfügung stehen. Im Rahmen der Anmeldung ist die Gesellschafterliste einzureichen. Nach der Anmeldung erfolgt die Überprüfung durch das Registergericht und schließlich die Eintragung in das Handelsregister.

Lesen Sie im nächsten Lotse Teil 2: Stolperfallen bei der Gründung

Gern können Sie bei uns einen **tabellarischen Rechtsformvergleich** anfordern, der die gängigsten Rechtsformen gegenüberstellt.





Sichern Sie Ihre Unternehmensliquidität

Factoring für den Mittelstand

Die Arbeit ist geleistet, die Rechnung zeitnah übermittelt und Sie erwarten zu Recht eine **pünktliche Zahlung**. Doch nicht jeder Kunde ist willens oder in der Lage Ihrer Forderung nachzukommen. Und verlagert so sein Problem mit einer Art erzwungenem „Zahlungsaufschub“ auf Sie.

Noch unangenehmer wird es, wenn die Forderung dann Wochen oder Monate später **komplett ausfällt**. Wenn das die Ausnahme bleibt, lässt es sich in der Regel verschmerzen und bei guten Kunden drückt man bei Zahlungsverzug sicherlich auch mal ein Auge zu. Doch spätestens wenn dadurch erhebliche **Liquiditätsengpässe** für Ihr Unternehmen drohen, haben Sie Handlungsbedarf.

Durch die Forderung der Kunden nach immer längeren Zahlungszielen und dem verspäteten Zahlungseingang, gerät die eigene jederzeitige Zahlungsfähigkeit schnell in Gefahr.

Dadurch gehen unter Umständen auch die eigene Skontierfähigkeit, die damit verbundenen Preisvorteile im Einkauf und in der Folge der Unternehmensgewinn verloren.

Mit Factoring (Verkauf der Forderung) können Sie dem vorbeugen.

Beim Factoring verkauft der Gläubiger seine Forderung und tritt die Forderung mit allen Rechten und Pflichten ab. Das Inkassounternehmen wird durch den Forderungskauf Eigentümer der Forderung und kann in eigenem Namen gegen den Schuldner vorgehen.

Von der Factoringgesellschaft erhalten Sie dann den Forderungs-/Rechnungsbetrag in der Regel innerhalb von 2 Tagen ausbezahlt.

Neben der gewonnenen Liquidität ist beim echten Factoring auch das **Ausfallrisiko** mit abgedeckt. Zu unterscheiden gilt auch offenes Factoring (der Schuldner wird informiert) und stilles Factoring (keine Information an den Geschäftspartner).

Die CB Bank GmbH in Straubing bietet mit ihrem echten, stillen Factoring ein speziell auch auf den kleineren Mittelstand zugeschnittenes Produkt an.

Weitere Pluspunkte bei diesem bundesweiten Angebot sind die 100%-ige Auszahlung des Forderungsbetrages im Unterschied zu vielen anderen Anbietern, bei denen Sicherheitseinbehalte von bis zu 20% und ggf. auch mehr erfolgen können.

Ebenso die attraktiven Konditionen, was bedeutet, mit dem vereinbarten Factoringabschlag sind für Sie alle Kosten abgedeckt (All-Inclusive-Gebühr). Auch Rechnungen gegenüber Privatkunden werden von unserem Spezialkreditinstitut, welches dem Genossenschaftsverband der Volks- und Raiffeisenbanken angehört, angekauft.

Für weitere Informationen stehen Ihnen die Factoringspezialisten der CB Bank GmbH gerne zur Verfügung. Für eine Terminvereinbarung oder für die Anforderung weiterer Informationen können Sie sich telefonisch oder per E-Mail an unsere Bank wenden.

Ihr Ansprechpartner vor Ort:
Norbert Lichters
Telefon: 0151 64965427 oder
09421 866-69
E-Mail: norbert.lichters@cb-bank.de



Die Erbschaft: Zugunsten der Familie Steuern sparen

Wenn es an das Erben geht, fallen Erbschaftssteuern an. Wenn Sie es als Erbe jedoch geschickt anstellen, können Sie **erheblich Steuern sparen**. Schenkungen im Vorfeld eines Erbes sind dabei nur eine der Möglichkeiten. Im folgenden die besten Tipps und Tricks.

Erben in der Familie - Geld und Immobilien werden am häufigsten vererbt

Es mag paradox klingen, aber wenn Sie beim Erben Steuern sparen möchten, sollten Sie bereits zu Ihren **Lebzeiten** die richtige Vorsorge treffen. Allein im Jahr 2011 wurden Berechnungen zufolge mehr als 230 Milliarden Euro vererbt. In einer Studie wurden knapp 2000 Deutsche befragt, die mindestens einmal in ihrem Leben geerbt hatten. 75 Prozent von ihnen gab an, dass sie aus einem Nachlass bereits Geld erhalten haben. Immobilien wurden bei 38 Prozent der Befragten vererbt. 34 Prozent der Befragten hat bei einer Vererbung Möbelstücke erhalten. Schmuck erhielten 30 Prozent und Kleidung 18 Prozent.

Durch Freibeträge Steuern sparen

Da die meisten Menschen Geld vererbt bekommen, bei der eine Erbschaftssteuer von mindestens sieben (bis 52.000 €) bis maximal 50 Prozent (über 25,5 Mio.) fällig wird, sollte man sich rechtzeitig Gedanken um den Vermögensübergang machen.

Generell richtet sich die Steuerlast nach dem Erbe. Je höher der Betrag, desto mehr Geld müssen Sie dem Staat geben. Je nach **Verwandtschaftsgrad** stehen Ihnen als Erbe aber bestimmte Erbschaftsteuer-Freibeträge zu. Als Ehegatte liegt dieser bei 500.000 €. Kinder, Stief-, Adoptiv- und Enkelkinder können 400.000 € steuerfrei erben. Leben die Eltern der Enkel noch erhalten sie einen Freibetrag von 200.000 €.

Die Schenkung als Steuertrick

Damit mehr Vermögen in der Familie bleibt, können Erblasser Angehörigen einen Teil der Steuern ersparen, indem Sie früh genug eine Schenkung veranlassen. Allerdings muss dieser **vorzeitige Geldsegen zehn Jahre vor** dem jeweiligen Todesfall durchgeführt worden sein. Denn mit Abstand von zehn Jahren wird die Schenkung nicht mehr dem Erbe zugeschlagen und sie müssen somit auch keine Erbschaftssteuer mehr zahlen. So können Sie im Todesfall den Erbschaftssteuer-Freibetrag für etwaige weitere Erbbeträge ausschöpfen.

Möglichkeiten zum Steuern sparen bei Immobilien-Erbe

Auch beim Erbe von Immobilien gibt es Tipps, mit denen Sie den Fiskus austricksen können. Und auch hier lautet die entscheidende **Zahl Zehn**. Bei Eigenheimen fallen nämlich dann keine Steuern an, wenn die vererbte Immobilie von den Erben, also Partner oder Kinder, mindestens zehn Jahren weiter selbst genutzt, also bewohnt wird. Muss die Immobilie vor Ablauf der Frist weiterverkauft werden, wird somit rückwirkend die Erbschaftssteuer fällig. Die Steuerfreiheit bei Kindern beschränkt sich aber nur auf eine Wohnfläche von insgesamt 200 Quadratmetern.

Durch Nießbrauch bei Immobilien gezielt Erbschaftssteuern sparen

Liegt das Erbe einer Immobilie bei Kindern über dem gesetzlichen Freibetrag von 400.000 €, lassen sich durch einen so genannten Nießbrauch frühzeitig Steuern sparen. Dabei schenkt der Eigentümer sein Haus dem Kind oder Enkel und erhält dafür im Gegenzug ein **lebenslanges Wohnrecht**, oder - bei Vermietung - die daraus resultierenden **Wohneinnahmen**. Der Vermögensübergang wird im Sterbefall für Sie dadurch steuergünstiger.

Pflege des Erblassers

Ebenfalls lassen sich Steuern sparen, wenn Sie sich zu Lebzeiten um die Pflege der Erblasser kümmern. Nach dem neuen Steuerrecht sollen Sie als Angehöriger für Ihre Pflegeleistung einen erhöhten Anspruch gegenüber den Miterben haben.

Testament ja oder nein?

Die Frage, ob der Erblasser ein Testament aufsetzt oder nicht, hat ebenfalls einen Einfluss auf die Erbschaftssteuer. Hier birgt vor allem das so genannte Berliner Testament erhebliche Fallstricke und ist nicht immer geeignet, wenn Sie Steuern sparen möchten. Das liegt daran, dass sich hier Ehegatten gegenseitig begünstigen und die Erbschaftssteuer bereits dann fällig wird, wenn der Freibetrag von 500.000 € überschritten wird. Alternativ ist es möglich, direkt den Kindern einen Teil des Erbes zuzuweisen und die Freibeträge auszunutzen. Um Streitigkeiten unter den Erben zu vermeiden, lohnt sich das Verfassen eines Testaments aber immer.

Sprechen Sie uns an. Gern besprechen wir mit Ihnen vertrauensvoll, wie Sie Ihr aufgebautes Vermögen steuerschonend an Ihre Liebsten weitergeben können.



Neues aus der Kanzlei

Kompetente Beratung für Unternehmen

Starker Zuwachs ab Juli 2016 für unsere Steuermanufactur: **Lea-Keren Wohlfahrt!**

Die gelernte Steuerfachangestellte hat nach der Ausbildung zunächst in Siegen Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht studiert. Das weiterführende Studium in Münster im Studiengang Steuerrecht hat sie mit einem „Master of Laws“ abgeschlossen. Mit dieser Ausbildung verfügt sie über fundierte betriebswirtschaftliche und juristische Kenntnisse.

Berufserfahrung sammelte sie durch eine seit der Berufsausbildung durchgängige Tätigkeit in einer mittelständigen Steuerberatungskanzlei.

Zuständig ist Lea-Keren Wohlfahrt in unserer Manufaktur für die ganzheitliche steuerrechtliche Beratung von Betrieben, Umstrukturierung von Unternehmen sowie verfahrensrechtliche Problemlösungen wie Betriebsprüfungen, Einsprüche und Klagen.

Ihr Anspruch an die tägliche Arbeit:

„Die Individualität eines jeden Mandanten und damit auch eines jeden zu beratenden Sachverhaltes ist das, was mir an meinem Beruf am meisten gefällt. Genau diese Einmaligkeit ist die Herausforderung meiner Arbeit. Ich behalte gerne den Überblick und durchdenke auch die Eventualitäten – damit Sie sich als Mandant nicht nur jederzeit gut beraten fühlen, sondern genau das tatsächlich sind.“

Hier die Kontaktdaten von Ihr: lea.wohlfahrt@steuermanufactur.com



BLOGPUNKT UNTERNEHMER

Blog des delfi-Netzwerks

Unternehmen - Steuern - Gestalten

Unter diesem Motto geben wir in diesem Blog engagierten Unternehmern Informationen, Tipps und Gestaltungshinweise, wie sie ihren Unternehmeralltag besser gestalten können.

www.blogpunkt-unternehmer.de



Die Mandantenzeitung Lotse ist ein Gemeinschaftsprojekt des delfi-net Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater

Über 80 Kanzleien haben sich bundesweit in diesem Netzwerk zusammengeschlossen, um Erfahrungen auszutauschen und Kompetenzen für die Mandanten zu bündeln.



Impressum:

Herausgegeben als Gemeinschaftsarbeit der delfi-net Steuerberatungskanzleien
Copyright: delfi-net - Netzwerk zukunftsorientierter Steuerberater - www.delfi-net.de
Gestaltung: Erwin Hamatschek

Fotos:

Seite 1 / © 03B39390 / IngImage - Seite 2 / © ISS_10317_01090 / IngImage
Seite 3 / © 02J47540 / IngImage - Seite 4 / © ING_12167_00058 / IngImage
Seite 5 / © 02J78163 / IngImage - Seite 6 / © 03C17727 / IngImage
Seite 7 / © 03B70353 / IngImage - Seite 8 / © Steuermanufactur

Hinweis:

Der Inhalt ist nach bestem Wissen und dem aktuellen Kenntnisstand erstellt worden.
Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen, diese bleiben der Einzelberatung vorbehalten.

steuermanufactur
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH 
NETPHEN - WILNSDORF - BURBACH

Kälberhof 10b
57250 Netphen-Deuz

Am Haardtchen 12
57234 Wilnsdorf

Freier-Grund-Straße 67
57299 Burbach-Wahlbach

Fon: 02737 / 2161730
Fax: 02737 / 21617319

Fon.: 02739 - 4776-0
Fax: 02739 - 4776-20

Fon: 02736/509950
Fax: 02736/5099510

info@steuermanufactur.com | www.steuermanufactur.com

Jetzt neu: Den Lotsen online abonnieren unter:

www.wirtschafts-lotse.de